

Christoph Trautvetter, Netzwerk Steuergerechtigkeit

Carl Mühlbach, FiscalFuture

Leo Laurin Wagener, FiscalFuture

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7512

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD im schleswig-holsteinischen Landtag „Steuerkriminalität den Kampf ansagen“ ([Drucksache 20/4519](#))

Gesamtbeurteilung

Den Antrag zu wirksamen Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung, Steuer- und Finanzkriminalität in Begleitung des bundesweiten Aktionsplans begrüßen wir sehr. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die [Stellungnahme](#) des Netzwerk Steuergerechtigkeit zu ähnlichen Bemühungen in Niedersachsen.

Von dem umfangreichen Maßnahmenkatalog möchten wir zwei Schwerpunkte besonders hervorheben:

1. Der Fokus auf besonders schwere Fälle und hochprofessionelle Strukturen und damit verbunden eine bessere Zusammenarbeit von Bund und Ländern durch die Bündelung und operative Stärkung von Ermittlungskapazitäten und die Zusammenführung von Daten;
2. Die Stärkung der Steuerfahndung und Betriebsprüfung in Schleswig-Holstein.

Zu weiteren Einzelpunkten nehmen wir ebenfalls in Kurzform Stellung.

1. Fokus auf besonders schwere Fälle

Steuerkriminalität wird in vielen Bereichen und Fällen bereits heute wirksam bekämpft. Das beansprucht aber einen großen Teil der knappen Ressourcen. Deswegen ist es wichtig, wie im Antrag gefordert, Steuerzahler:innen und Steuerverwaltung bei einfachen und kleinen Fällen durch weitere Typisierung, Pauschalierung und Digitalisierung zu entlasten und die Prioritätensetzung und die Risikoorientierung zu verbessern.

Bei komplexen, professionellen und grenzüberschreitenden Fällen gibt es dagegen in einigen Bereichen und Fallkonstellationen ein systematisches Vollzugsdefizit. Um das zu ändern, ist vor allem nötig, den Ermittlungsdruck zu erhöhen. In der [Pressekonferenz zum Aktionsplan](#) betonte Lars Klingbeil dazu „den Ermittlungsdruck und das Entdeckungsrisiko“ und bezeichnet das als „Kern unseres Aktionsplans“. Der im Antrag geforderte separate Verbrechenstatbestand kann diese Bemühungen möglicherweise ergänzen, allerdings ist die Datengrundlage für die Beurteilung dieses Vorschlags sehr schlecht.

Zur Bündelung der Strafverfolgung und der Vernetzung von Daten (Punkt 4 und 5 im Antrag)

Der Antrag bezieht sich hierzu auf mehrere wichtige, aber noch konkretisierungsbedürftige Punkte aus dem bundesweiten Aktionsplan, darunter:

- **Ein Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität:** Dieses Zentrum könnte Ermittler:innen von Polizei, Zoll, BZSt, Staatsanwaltschaften und den Steuerbehörden der Länder vergleichsweise einfach zusammenbringen. Wichtig ist dabei, dass nicht nur die Koordination, sondern die tatsächliche operative Schlagkraft im Fokus steht, also dass bei diesem Zentrum Ermittler:innen an konkreten Fällen arbeiten. Dazu gibt es mittlerweile auch auf Ebene der Länder verschiedene, wenn auch meist sehr junge Bemühungen und Erfahrungen. Deswegen ist bisher auch nur eine sehr grobe Einschätzung dazu möglich. Beispielsweise gibt es in Baden-Württemberg eine Taskforce Finanzkriminalität, in der – nach unserem Wissen und Eindruck – mehr als 40 Ermittler:innen aus Polizei und Steuerfahndung gemeinsam mit der Generalstaatsanwaltschaft gezielt nach bisher nicht bearbeiteten Fällen von Geldwäsche und Steuerhinterziehung suchen. Die Task Force Geldwäschebekämpfung in Schleswig-Holstein hat dagegen – erneut nach erstem Eindruck von außen – eher koordinierenden Charakter. Hier könnte Schleswig-Holstein für eine gezielte Evaluierung der eigenen und vergleichbarer Bemühungen sorgen.
- **Die Stärkung der Europäischen Staatsanwaltschaft:** Die Europäische Staatsanwaltschaft ist im Bereich der Umsatzsteuerkarusselle bereits bundesweit für große und grenzüberschreitende Fälle zuständig, wertet europaweit Daten aus und erkennt dadurch bereits heute eine Vielzahl von potenziellen Fällen. Allerdings fehlt aufseiten der Ermittler:innen, also vor allem bei der Steuerfahndung die passende, bundesweit zuständige Ermittlungseinheit. Das erschwert es der Europäischen Staatsanwaltschaft, ausreichende Ermittlungskapazitäten zu mobilisieren und führt nachweislich dazu, dass einige Fälle nicht systematisch und bundesweit ausermittelt werden. Das sieht man nicht zuletzt daran, dass das Mehrergebnis pro Fall deutlich kleiner ist als in anderen Ländern mit zentralen Ermittlungseinheiten, wie zum Beispiel Italien. Eine pragmatische Lösung jenseits der Schaffung einer Bundessteuerfahndung könnte sein, in allen oder auch in einzelnen Bundesländern spezialisierte Ermittler:innen für diese Fälle der Europäischen Staatsanwaltschaft zu benennen und dauerhaft für einen bundesweiten Pool zur Verfügung zu stellen. Dabei sollte die Landesregierung Schleswig-Holsteins auch darauf drängen, die vergleichsweise umfassende Übertragung von Aufgaben in Bezug auf die Umsatzsteuer auf das BZSt (§ 5 FVG), die Erfüllung dieser Aufgaben und den daraus entsethenden Mehrwert zu evaluieren.
- **Die Verbesserung bei der Ermittlung und Sicherstellung von verdächtigen Vermögen:** Hierzu hat das Bundesfinanzministerium im Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz bereits konkrete Vorschläge gemacht, die in den nächsten Wochen im Bundestag und Bundesrat beraten werden. Hier kann die Landesregierung Schleswig-Holsteins auf konkrete Verbesserungen drängen. Dazu verweisen wir auf die [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#) des Netzwerk Steuergerechtigkeit, die weitgehend unverändert Bestand hat.
- **Ein gemeinsames Datenzentrum von Bund und Ländern und der Einsatz von KI zur Analyse:** Bessere Daten, bessere Infrastruktur und Verknüpfung sowie bessere Auswertungswerkzeuge sind essenziell für den Kampf gegen Steuerhinterziehung. Der Einsatz von KI kann aber die vielfältigen Probleme bei der derzeitigen Daten- und Organisationsstruktur nicht allein lösen.

Zum Verbrechenstatbestand und zur Selbstanzeige (Punkt 1 und Punkt 3 im Antrag)

Bereits zwischen 2002 und 2007 gab es einen **Verbrechenstatbestand** für die „Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung“ ([§ 370a AO](#)). Der BGH kam 2004 in zwei Entscheidungen zu dem Schluss, dass das Gesetz zu unbestimmt war ([5 StR 85/04](#)) und auch nicht nachträglich durch die Rechtsprechung konkretisiert werden kann ([5 StR 276/04](#)). Dies ließe sich beheben, indem der Gesetzgeber den Tatbestand durch eine betragsmäßige Festlegung von „großem Ausmaß“ und in Bezug auf Begehungsformen konkretisiert, so wie das in der Rechtsprechung und im neuen § 370 Absatz 3 AO danach zum Teil bereits geschehen ist. Besonders wirksam wäre ein solcher Verbrechenstatbestand in Bezug auf die Mindeststrafe (ein Jahr statt sechs Monate) und auf die dadurch wegfallende Möglichkeit das Verfahren gegen Zahlung oder mittels Strafbefehl einzustellen sowie der Wegfall der strafbefreienden Selbstanzeige. Die [Statistik](#) zeigt, dass Steuerstrafverfahren sehr häufig auf diesen Wegen beendet werden. Wie häufig es dabei um Fälle großen Ausmaßes und schwere Steuerhinterziehung geht, ist aus den Daten aber nicht ersichtlich. Schleswig-Holstein könnte hierzu eine Sonderauswertung des eigenen Datenbestands in Auftrag geben.

In Bezug auf die **Selbstanzeigen** erlaubt die Statistik bereits eine Unterscheidung von besonderen Fällen mit einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 25.000 Euro, die nach § 398 AO eingestellt wurden. Die Zahl nimmt seit Jahren ab und war mit 325 Fällen und einer Strafzahlung von 4 Millionen Euro – also einem Hinterziehungsbetrag von insgesamt maximal 40 Millionen Euro - sehr gering. Eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige hätte deswegen aus unserer Sicht vor allem symbolische Wirkung.

2. Stärkung der Ermittler:innen in Schleswig-Holstein

Die Lücke zwischen der bundesweiten Personalbedarfsplanung und den tatsächlich besetzten Stellen ist – soweit die in einzelnen parlamentarischen Anfragen verfügbaren Daten einen Vergleich erlauben - in Schleswig-Holstein und insbesondere bei den Ermittler:innen besonders groß. Sie beträgt für die gesamte Finanzverwaltung Schleswig-Holsteins 17,2 Prozent, bei der Steuerfahndung dagegen 30 Prozent und bei der Betriebsprüfung sogar 40 Prozent.¹ Neben einer adäquaten Personalausstattung sollte aber insbesondere auch angesichts der Fachkräfteknappheit gezielt die Prioritätensetzung und die Risikoorientierung überprüft und gestärkt werden.

¹ Vergleiche dazu [Jahrbuch Steuergerechtigkeit 2026](#), Gerechtigkeitsindikator acht. Detaillierte Vergleichsdaten dazu können auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, soweit sie öffentlich verfügbar sind.

3. Weitere Vorschläge und Anmerkungen

- **Echtzeit-Meldesystem für die E-Rechnung:** Bund und Länder sollten die möglichst schnelle Einführung eines solchen Systems mit sehr hoher Priorität verfolgen. Dabei können sie von der Erfahrung in anderen Ländern profitieren.
- **Graubereiche aggressiver Steuergestaltung (Punkt 2 und Punkt 4 des Antrags):** Vor allem die größten und profitabelsten Konzerne weltweit nutzen Lücken bei der grenzüberschreitenden Besteuerung von Unternehmensgewinnen. Ein zentraler Grund dafür ist, dass der sogenannte Fremdvergleichsgrundsatz großen Auslegungsspielraum zulässt und gerade bei Unternehmen mit übermäßig hohen Gewinnen die Verschiebung von Gewinnen in Steueroasen begünstigt. [Analysen aus anderen Ländern](#) und anekdotische Evidenz aus Deutschland weisen darauf hin, dass gerade die besonders großen und problematischen Fälle, bei denen Gewinne von einem Hochsteuerland in eine Steueroase verschoben werden, selten Gegenstand von Prüfung und Streitschlichtung sind, weil dort – anders als bei Streitfällen zwischen zwei Hochsteuerländern – großer Widerstand des betroffenen Unternehmens zu erwarten ist. Einige Länder mit zentraler Zuständigkeit, wie Frankreich oder Italien, haben durch konsequente Ermittlungen gegen einzelne große Digitalkonzerne dagegen bereits Mehreinnahmen von über einer Milliarde Euro erzielt. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, wie im Antrag gefordert, den risikoorientierten und effektiven Einsatz der Bundesbetriebsprüfung zu stärken. Die neue Außenprüfungsordnung hat die Möglichkeiten dazu etwas verbessert. Um die Effektivität zu evaluieren, sollte sich die Landesregierung Schleswig-Holsteins für eine Auswertung der Auslandsprüfungsberichte im eigenen Land und auf Bundesebene einsetzen, weil geeignete statistische Daten dazu bisher nicht zur Verfügung stehen.
- **Hinweisgeber-Portal beim BZSt (Punkt 6 des Antrags):** Hierzu empfehlen wir zunächst die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse auch basierend auf den Erfahrungen einzelner Bundesländer unter Beachtung der Sonderrolle des BZSt.
- **Die Erwähnung der UN-Ebene im Antrag:** begrüßen wir insbesondere im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zur UN-Steuerrahmenkonvention, bei der auch die multilaterale Zusammenarbeit beim Kampf gegen Steuerhinterziehung auf der Agenda steht. Der Bundestag und die Länderparlamente sollten dazu regelmäßige und detaillierte Informationen zur Verhandlungsposition der deutschen Bundesregierung einfordern und sicherstellen, dass die Bundesregierungen dort ambitionierte Verbesserungen einfordert und mögliche Partnerschaften weiterentwickelt, statt Ambitionen zu bremsen.
- **Weiterführende Vorschläge** für eine Reform der Steuerverwaltung und [ausführliche Analysen](#) dazu des Netzwerk Steuergerechtigkeit finden sich unter den entsprechenden Links.

Die hier vertretenen Auffassungen geben die Meinung der Verfasser wieder und entsprechen nicht unbedingt den offiziellen Standpunkten des Netzwerks Steuergerechtigkeit und von FiscalFuture.

Das Netzwerk Steuergerechtigkeit betreibt die Website www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de und veröffentlicht das Jahrbuch Steuergerechtigkeit sowie einen monatlichen Newsletter mit aktuellen Informationen zu Themen der Steuerpolitik. Der Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit e.V. als Trägerverein des Netzwerks ist im Lobbyregister des Bundestags eingetragen unter der Nummer R002719.

FiscalFuture ist ein gemeinnütziger, überparteilicher Verein und betreibt die Website <https://fiscalfuture.de>. Der Verein ist im Lobbyregister des Bundestags eingetragen unter der Nummer R005324.